

AVN Newsletter Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

anbei einige aktuelle Informationen für Ihre tägliche Arbeit. Dabei stehen noch immer die corona-bedingten Beeinträchtigungen im Vordergrund, auch wenn sich zunehmend Lockerungen abzeichnen.

1. Spezial: Corona

Die BG-Bau hat am 12. Mai 2020 ihren überarbeiteten **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Baugewerbe** vorgestellt, der mit den Standards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgestimmt wurde.

(Anlage 2020-05-1.1 BG_BAU_Handlungshilfe_Arbeitsschutzstandard_Bau_final)

2. Baurecht

2.1 **Mehrmengen gemäß § 2 Abs. 3 Nummer 2 VOB/B: wie ist der neue Preis zu ermitteln?**

Bein Mengenerhöhungen von mehr als 10 % ist laut VOB auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Dies wurde bislang überwiegend so verstanden, dass der neue Preis aus der ursprünglichen Kalkulation - eben unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten - zu entwickeln und vereinbaren war; also faktisch eine Fortschreibung der ursprünglichen Kalkulation.

Diese Praxis hat der Bundgerichtshof (BGH) mit einer (m.E. in der Praxis noch zu wenig beachteten) Entscheidung vom 8. August 2019 (AZ: VII ZR 34/18) grundlegend geändert. Ein Leitsatz dieser Entscheidung lautet:

„Die im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien nach Treu und Glauben ergibt, dass – wenn nichts anderes vereinbart ist – für die Bemessung des neuen Einheitspreises bei Mehrmengen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nummer 2 VOB/B die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge maßgeblich sind“.

Für die Mehrmengen über 10 % der LV-Position gelten somit nicht mehr – wie bisher – die ursprünglichen Preisermittlungsgrundlagen, sondern die tatsächlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge.

Ein ursprünglich „guter Preis“ kann dadurch für die Mehrmengen zwar schlechter werden, aber es steckt auch eine Chance in diesem Urteil: ein schlechter, nicht auskömmlicher Preis kann hier zumindest zu einem auskömmlichen bzw. kostendeckenden Preis werden, da es dem BGH zufolge ja nun auf die *erforderlichen* Kosten der Leistung zzgl. angemessener Zuschläge ankommt.

(Anlage: 2020-05-2 BGH VII ZR 34-18 Mehrmengen)

2.2 **Sicherung von Werklohnforderungen**

Nachdem die überwiegende Meinung bislang davon ausging, dass Corona die Bauwirtschaft kaum beeinträchtigt, werden die Prognosen auch hier verhaltener. Insbesondere der Rückgang von Baugenehmigungen bremst teils die Auftragslage. Daher macht es auch hier Sinn, die Vergütung für eigene Leistungen abzusichern.

- a) Auch wenn es oftmals als „untunlich“ gilt, eine Bauhandwerkersicherheit nach § 650e oder § 650f BGB zu verlangen, sollte dies in schwierigen Zeiten gleichwohl zunehmend in Betracht gezogen werden. Auch die Beseitigung von Anlagen ist besicherbar!
- b) Kürzere Intervalle für Abschlagszahlungen vereinbaren und diese konsequent abrechnen, um so unbezahlte Vorleistungen zu begrenzen.
- c) Offene (Abschlags-) Rechnungen anmahnen und bei Verzug eine Leistungseinstellung konkrete in Betracht ziehen. Diese muss aber vorher besser angekündigt werden. Auch dadurch kann eine unbezahlten weitere Vorleistung begrenzt werden.

3. Entsorgung

- aktuell frei -

4. Arbeitsschutz

4.1 **Neufassung TRGS 559 „quarzhaltiger Staub“**

Die vorgenannte TRGS 559 wurde vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) komplett überarbeitet und in der anliegenden Neufassung veröffentlicht. Für quarzhaltigen Staub gilt neben dem Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub von 0,05 mg/m³ auch der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für den alveolengängigen Staub (A-Staub) von 1,25 mg/m³ und für den einatembaren Staub (E-Staub) der AGW von 10 mg/m³ (siehe TRGS 900).

Download: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-559.pdf?__blob=publicationFile&v=3

(Anlage 2020-05-4.1 TRGS-559 quarzhaltiger Staub)

5. Arbeits- und Unternehmensrecht

5.1 **Offenlegung von Jahresabschlüssen**

Das Bundesamt für Justiz aktualisiert seine Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und passt die anlässlich der Corona-Krise geschaffenen Erleichterungen für Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht fristgerecht veröffentlicht haben, teilweise an die veränderten Umstände an.

(Anlage 2020-05-5.1 Offenlegung Jahresabschlüsse)

6. Wirtschaft

6.1 **Bauhauptgewerbe Tarifverhandlungen 2020**

Die Bautarifpartner des **Bauhauptgewerbe** sind am 19. Mai 2020 in schwierige Tarifverhandlungen eingestiegen. Die IG Bau fordert u.a. ein Einkommensplus von 6,8%. (Quelle: dhz.net)

(Anlage 2020-05-6.1 Bauhauptgewerbe Tarifverhandlungen 2020)

ACHTUNG: Das betrifft **nicht** die Mitglieder des Abbruchverband Nord e.V., da diese einen eigenen Tarifvertrag haben. Aber auch wenn ein zukünftiger Tarifabschluss im Bauhauptgewerbe damit für die Mitglieder des AVN **nicht** bindend ist, ist der Blick zum Bauhauptgewerbe zumindest informativ.

7. Termine

- Die **NordBau (Neumünster)** in der Zeit vom 9. – 12. September 2020 kann dieses Jahr corona-bedingt nicht in der gewohnten Form stattfinden. Derzeit wird unter dem Arbeitstitel „Fachausstellung Bau mit Seminaren“ an einer tragfähigen Alternativlösung gearbeitet. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.
- Save the date: **54. Mitgliederversammlung** am 27. November 2020 (Hamburg)

Mit freundlichen Grüßen - bleiben Sie gesund!

RA Ralf Pietsch
Geschäftsführer